

Kostenstrukturerhebung 2010

Sonstige Dienstleistungsbereiche

K-SDRücksendung
bitte bis

XX. XXXXXXXX XXXX

 Statistisches Bundesamt
 Referat E 308
 Graurheindorfer Straße 198
 53117 Bonn

Statistisches Bundesamt, Referat E 308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über

Telefon: 022899 643-8598, 8599
oder 8522

Telefax: 022899 643-8960

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **18** auf den Seiten 1 bis 3 in der beigefügten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

 Identnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)
online
 Ihre Daten können Sie
 auch online unter
www-idev.destatis.de melden.

 Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage
 per E-Mail unter kostenstruktur@destatis.de
 oder telefonisch unter 022899 643-8598 oder 8599.
Beachten Sie folgende Hinweise:Tragen Sie alle Angaben für die Erhebungseinheit **1**

- das Unternehmen oder
- die sonstige Arbeitsstätte

einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland ein, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu Konzernen oder Organschaften.

Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.**Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2010.**

Deckt sich das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2010 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2009. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (–) einzusetzen.

A Allgemeine Angaben**1 Wirtschaftlicher Schwerpunkt**

Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz der Erhebungseinheit leistete.

Bitte verwenden Sie zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts die beiliegende Anleitung „Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | | | | |
|-----|---|--------------------------|-----|---|
| 1.1 | Fahr- und Flugschulen
(WZ-Schlüssel 85.53.0) | ☐ | 121 | 1 |
| 1.2 | Fitnesszentren
(WZ-Schlüssel 93.13.0) | ☐ | 2 | |
| 1.3 | Wäscherei und chemische Reinigung
(WZ-Schlüssel 96.01.0) | ☐ | 3 | |
| 1.4 | Frisörsalons
(WZ-Schlüssel 96.02.1) | ☐ | 4 | |

- | | | | | |
|-----|--|---|-----|---|
| 1.5 | Kosmetiksalons
(WZ-Schlüssel 96.02.2) | ☐ | 121 | 5 |
| 1.6 | Bestattungsinstitute
(WZ-Schlüssel 96.03.1) | ☐ | 6 | |
| 1.7 | Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.
(WZ-Schlüssel 96.04.0) | ☐ | 7 | |
| 1.8 | Sonstige selbstständige Tätigkeiten
<i>Bitte beschreiben Sie diese:</i> | <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> | | |

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E 308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

noch: A Allgemeine Angaben

2 Rechtsform

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | | | | | | | |
|--|-----|--------------------------|---|--|-----|--------------------------|---|
| 2.1 Einzelunternehmen | 131 | ☐ | 1 | 2.3 Kapitalgesellschaft
(z.B. AG, GmbH, KGaA) | 131 | ☐ | 3 |
| 2.2 Personengesellschaft
(z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) | | ☐ | 2 | 2.4 Sonstige Rechtsform
(z.B. eG, Verein) | | ☐ | 4 |

B Umsatz

- | | | | |
|---|-----|------------|----------------------|
| 1 Umsatz insgesamt (ohne Umsatzsteuer)
Summe aus B1.1 und B1.2 | 210 | Volle Euro | <input type="text"/> |
| 1.1 Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit
des Unternehmens/der sonstigen Arbeitsstätte | 220 | | <input type="text"/> |
| darunter: | | | |
| 1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware
(Verkauf von fertig bezogenen Waren) | 231 | | <input type="text"/> |
| 1.2 Übriger Umsatz | 234 | | <input type="text"/> |

C Tätige Personen am 30. September 2010

- | | | | |
|---|-----|--------|----------------------|
| 1 Tätige Personen insgesamt
Summe aus C2 und C3 | 310 | Anzahl | <input type="text"/> |
| 2 Tätige Inhaber/-innen, tätige Mitinhaber/-innen sowie
unbezahlt mithelfende Familienangehörige | 341 | | <input type="text"/> |
| und zwar: | | | |
| 2.1 weiblich | 342 | | <input type="text"/> |
| 2.2 in Teilzeit tätig | 343 | | <input type="text"/> |

noch: C Tätige Personen am 30. September 2010

Anzahl

3	Abhängig Beschäftigte 6	330	
	und zwar:		
3.1	weiblich 6	361	
3.2	Auszubildende 6	331	
3.3	in Teilzeit tätig einschließlich geringfügig Beschäftigte 7	362	
3.4	Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten 8	339	,

D Aufwendungen

Volle Euro

1	Personalaufwand insgesamt Summe aus D1.1 bis D1.3.	490	
1.1	Bruttoentgelte (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) 9	411	
1.2	Gesetzliche Sozialaufwendungen (nur Arbeitgeberanteile) 10	412	
1.3	Übrige Sozialaufwendungen (nur Arbeitgeberanteile) 11	413	
2	Sachaufwand insgesamt (ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) Summe aus D2.1 bis D2.3.	585	
2.1	Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wieder- verkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) 12	511	
2.2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Materialaufwand) Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen. 13	512	
2.3	Bezogene Dienstleistungen nicht zum Wieder- verkauf, sondern zum Verbrauch im eigenen Unternehmen/in der eigenen Arbeitsstätte und sonstige betriebliche Aufwendungen Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen. 14 15	520	
	darunter:		
2.3.1	Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing 16	521	
2.3.2	Aufwendungen für Leiharbeiter/-innen 17	522	

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

(z. B. Gewerbe-, Kfz- und Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) **ohne** Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer **18**

711

F Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Kostenstrukturhebungen werden im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlssatz von 5 Prozent der Unternehmen/sonstigen Arbeitsstätten in folgenden Wirtschaftszweigen durchgeführt:

- Gesundheitswesen
- Sozialwesen
- Fahr- und Flugschulen
- Fitnesszentren
- Wäscherei und chemische Reinigung
- Frisör- und Kosmetiksalons
- Bestattungsinstitute
- Saunas, Solarien, Bäder u.Ä.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen/sonstigen Arbeitsstätten selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen/sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen/die sonstige Arbeitsstätte im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens/der sonstigen Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Hilfsmerkmale werden – mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens/der sonstigen Arbeitsstätte – zusammen mit den Fragebogen spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen/sonstigen Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer Kennung für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift des Unternehmens/der sonstigen Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Kostenstrukturerhebung 2010

Sonstige Dienstleistungsbereiche

K-SD

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Erhebungseinheit** ist die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, einzutragen.

- 2 Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens/der sonstigen Arbeitsstätte** ist nicht der Gewinn, sondern sind die in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Hierzu zählen auch Eigenverbrauch, Handelsumsätze und Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen), sind vorab abzusetzen.

- 3 Zum übrigen Umsatz** zählen z. B. Provisionen, Honorare für Gutachten, Umsätze aus Transportleistungen für Dritte.

Nicht einzubeziehen sind u. a. Umsätze von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinbart und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dergleichen.

- 4 Tätige Personen insgesamt** ist die Summe der **tätigen Inhaberinnen und Inhaber**, tätigen Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **5** und der **abhängig Beschäftigten** **6**. Die Anzahl der tätigen Personen insgesamt muss mindestens 1 betragen.

- 5 In der Erhebungseinheit tätige Inhaberinnen und Inhaber**, tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind mit Stand vom 30. September 2010 anzugeben.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung in der Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die

nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer sonstigen Arbeitsstätte stehen.

- 6 Zu den abhängig Beschäftigten** zählen voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom 30. September 2010 in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben. Hierzu zählen auch Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhalten, sowie Streikende und sonstige kurzzeitig abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Mutterschutz und Elternzeit mit einer Dauer von insgesamt weniger als einem Jahr).

Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber, tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, ein Jahr und länger abwesende Personen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Arbeitsvertrag), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, ehrenamtlich tätige Personen sowie Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen oder einer sonstigen Arbeitsstätte gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen oder sonstiger Arbeitsstätten tätig waren.

- 7 Als in Teilzeit tätig (einschließlich geringfügig Beschäftigte)** gelten abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigte, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Nicht als Teilzeitbeschäftigung zählen hier Kurzarbeit und Ausbildung.

- 8 Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten werden wie folgt berechnet:**
Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden aller abhängig Beschäftigten geteilt durch die in der Erhebungseinheit bzw. für die jeweilige Berufsgruppe geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (Wertangabe mit einer Nachkommastelle).

Beispiel:

In einem Unternehmen/einer Arbeitsstätte mit einer regulären Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (WS) arbeiten 19 abhängig Beschäftigte, davon

10 Vollzeitbeschäftigte à 40 WS = 400 WS

5 Teilzeitbeschäftigte à 20 WS = 100 WS

4 geringfügig Beschäftigte, davon

2 geringfügig entlohnte

Beschäftigte à 16 WS = 32 WS

2 am Stichtag 30.9. kurzfristig

Beschäftigte à 40 WS = 80 WS

Insgesamt: 612 WS

Einzutragen sind: 612 WS/40 WS = 15,3 Vollzeiteinheiten.

- 9 Bruttoentgelte** sind die an die abhängig Beschäftigten geleisteten lohnsteuerepflichtigen Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Entgeltfortzahlungen bei Krankheit einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Entgeltempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind). Auch Zahlungen, soweit nicht zu Lasten von Rückstellungen getätigt, sowie Aufwendungen für Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, **abzüglich** der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** des Entgeltempfängers zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der betreffenden Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen, der kalkulatorische Unternehmerlohn sowie außerordentliche Aufwendungen.

- 10 Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers** umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Angestellter.

Nicht dazu gehören Entgeltzahlungen bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft.

- 11 Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers** umfassen die auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Entgelt gehören (z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika, Umzugskostenvergütungen und Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie.

- 12 Unter bezogenen Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand** sind die Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, anzugeben. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Waren und Dienstleistungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland** und alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

- 13 Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Materialaufwand)** zählen alle Materialien (ohne Handelswaren), die entweder in der Erhebungseinheit be- oder verarbeitet, verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben wurden.

Beispiele für die einzelnen Wirtschaftszweige:

- für **Fahr- und Flugschulen**
(WZ-Schlüssel 85.53.0)
z. B. Kosten für Fuhr-, Flug- und Bootspark ohne Steuern (siehe Position E)
- für **Fitnesszentren**
(WZ-Schlüssel 93.13.0)
z. B. Ersatzteile, Handtücher
- für **Wäscherei und chemische Reinigung**
(WZ-Schlüssel 96.01.0)
z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Waschmittel, Farben, Lösemittel, Detaschiermittel, Kleiderbügel, Verpackungsmaterial (ausgenommen Versandverpackung), Waschhilfsmittel, Ersatzteile, Kosten für Fuhrpark ohne Kfz-Steuer (siehe Position E)
- für **Frisör- und Kosmetiksalons**
(WZ-Schlüssel 96.02.1, 96.02.2)
z. B. Haarpflegemittel, Kosmetika, Wasser/Abwasser, Strom, Ersatzteile
- für **Bestattungsinstitute**
(WZ-Schlüssel 96.03.1)
z. B. Schreinereibedarf, Sargzubehör
- für **Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.**
(WZ-Schlüssel 96.04.0)
z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Ersatzteile, Badeszusätze, Handtücher

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**.

- 14** Zu den **bezogenen Dienstleistungen nicht zum Wiederverkauf, sondern zum Verbrauch im eigenen Unternehmen/ in der eigenen Arbeitsstätte** gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden, wie z. B. IT-Leistungen durch Rechenzentren und Lohnveredelung.

Nicht einzubeziehen sind bezogene Dienstleistungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**.

- 15** **Sonstige betriebliche Aufwendungen** sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur der Erhebungseinheit als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (bitte in der Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, Kfz-Aufwendungen (ohne Kfz-Steuer, die unter Position E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Bitte beachten Sie, dass die Kfz-Aufwendungen sowie Aufwendungen für Wasser und Energie bei einigen Wirtschaftszweigen den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zuzuordnen sind. Vergleichen Sie bitte diesbezüglich auch die Erläuterungen zu **13**.

Nicht einzubeziehen sind sonstige betriebliche Aufwendungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

- 16** **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing** für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl. sind hier anzugeben.

- 17** **Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer** sind Aufwendungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

- 18** **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben** sind **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 – für Sonstige Dienstleistungsbereiche

Das Unternehmen oder die sonstige Arbeitsstätte führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz leistet.)

WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig	WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig
85.53.0	Fahr- und Flugschulen Diese Unterklasse umfasst: – Unterricht in Kraftfahr-, Flug-, Segel- und Bootsführerschulen, der nicht zu Zertifikaten und Führerscheinen zur beruflichen Nutzung führt <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Fahr-, Flug- und Schifffahrtsschulen für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, Berufsflyzeugführerinnen und Berufsflyzeugführer sowie Berufsschiffsführerinnen und Berufsschiffsführer (s. 85.32.0)	96.02.1	Frisörsalons Diese Unterklasse umfasst: – Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Frisördienstleistungen für Männer, Frauen und Kinder – Rasur und Bartpflege <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Herstellung von Perücken (s. 32.99.0)
93.13.0	Fitnesszentren Diese Unterklasse umfasst: – Fitness- und Bodybuildingclubs und -einrichtungen <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Sportunterricht durch Einzeltrainerinnen und Einzeltrainer (s. 85.51.0)	96.02.2	Kosmetiksalons Diese Unterklasse umfasst: – Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Schminken usw. <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – medizinische Massage (s. 86.90.2) – medizinische Fußpflege (s. 86.90.9)
96.01.0	Wäscherei und chemische Reinigung Diese Unterklasse umfasst: – Waschen, chemisches Reinigen, Bügeln usw. jeder Art von Bekleidung (einschließlich Pelze) und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, von Hand oder im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Waschautomaten, für private oder kommerzielle Kunden – Annahme, Abholen und Ausliefern von Wäschestücken im Zusammenhang mit dem Waschen oder chemischen Reinigen – Shampoonieren von Teppichen und Läufern, Reinigung von Vorhängen und Gardinen, auch in den Räumlichkeiten der Kunden – Bereitstellung von Wäsche, Arbeits- und Berufskleidung u. Ä. durch Wäschereien – Windelwaschdienste <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Vermietung von Bekleidung (ohne Arbeitskleidung), auch wenn deren Reinigung zur Geschäftstätigkeit gehört (s. 77.29.0). – Ausbessern und Ändern von Bekleidung usw. als selbstständige Tätigkeit (s. 95.29.0)	96.03.1	Bestattungsinstitute Diese Unterklasse umfasst: – Vorbereitung der Beerdigung oder Einäscherung von Leichnamen und Tierkörpern sowie damit verbundene Tätigkeiten: • Vorbereitung von Leichnamen für die Erd- oder Feuerbestattung (einschließlich Einbalsamierung) und Tätigkeit von Leichenbestattern <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Tätigkeiten von Friedhofsgärtnereien (s. 81.30.9) – Abhalten von Trauergottesdiensten (s. 94.91.0) – Betrieb von Krematorien und Friedhöfen (s. 96.03.2)
		96.04.0	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä. Diese Unterklasse umfasst: – Betrieb türkischer Bäder, Saunas und Dampfbäder, Solarien, Schlankheits- und Massagestudios usw. <i>Diese Unterklasse umfasst nicht:</i> – Durchführung medizinischer Massagen, Tätigkeiten medizinischer Bademeisterinnen und Bademeister (s. 86.90.2) – Fitness- und Bodybuildingclubs und -einrichtungen (s. 93.13.0)

i Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir Sie, diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.